

geben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegen zu führen. Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehnte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gessittung.“

Der Bundeskanzler hatte das Schlußwort der Verkündigung kaum ausgesprochen, als auch schon der Großherzog von Baden mit lauter Stimme rief: „Seine Majestät der Kaiser Wilhelm lebe hoch!“ — Drei-mal hallte der Ruf begeistert zurück, und während Deutschlands Kaiser den Kronprinzen, den Prinzen Karl und die ihm persönlich verwandten Fürsten in herzlichster Umarmung an sich drückte, stimmten die Regiments-musiken die Volkshymne an, und durch die weiten Hallen ertönte es in kräftigem Chor: „Heil dir im Siegerkranz!“

D. Höder.

53. Die Reichsverfassung.

Das Reich ist gegründet zum Schutz des Reichsgebiets und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die hieraus sich ergebenden gemeinschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung dem Deutschen Reich zusteht, sind in der Reichsverfassung genau bezeichnet. Dazu gehört namentlich Militär und Marine, auswärtige Vertretung, Schutz des deutschen Handels, Zollwesen, Heimat- und Niederlassungswesen, Post und Telegraph, Ordnung des Eisenbahnwesens zur Förderung des allgemeinen Verkehrs, Münz-, Maß- und Gewichtswesen und die Ordnung des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts sowie des Verfahrens vor den Gerichten. Auf den meisten dieser Gebiete hat das Reich nur die erforderlichen Gesetze zu erlassen, während der Vollzug den Landesregierungen und ihren Behörden zusteht; nur in wenigen Angelegenheiten, z. B. Post- und Telegraphenwesen, bei der auswärtigen Vertretung besorgt das Reich auch den Vollzug durch Reichsbeamte. Überdem ist bei Gründung des Reichs hinsichtlich einzelner Staaten (besonders Bayern und Württemberg) die Reichsthätigkeit auf einzelnen Gebieten ausnahmsweise noch weiter beschränkt worden.